



## ZUR BESCHLUSSFASSUNG

### Mitgliedschaftsangelegenheiten

#### 1. Neue Mitgliedskirchen

Auf seiner Tagung im September 2006 hat der Zentralausschuss die Mitgliedschaftsanträge der Unabhängigen Presbyterianischen Kirche von Brasilien und der Evangelischen Kirche von Laos angenommen. Beide Anträge wurden nach einem langen Dialogprozess akzeptiert.

In Übereinstimmung mit der Satzung des ÖRK sind die zuständigen konfessionellen, nationalen und regionalen Institutionen konsultiert worden. Beide Antrag stellende Kirchen haben sich an der Arbeit des Rates beteiligt und waren in der ökumenischen Bewegung aktiv. Zudem hat der Generalsekretär die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen in der Interimszeit konsultiert. Dieser Konsultationsprozess hat deutlich gemacht, dass beide Antrag stellende Kirchen in der Gemeinschaft der ÖRK-Mitgliedskirchen willkommen geheißen werden können.

#### *Beschlussfassungen:*

*Der Exekutivausschuss empfiehlt dem Zentralausschuss, die Unabhängige Presbyterianische Kirche von Brasilien gemäß dem unter den Mitgliedskirchen bestehenden Konsens in die Gemeinschaft des ÖRK aufzunehmen.*

*Der Exekutivausschuss empfiehlt dem Zentralausschuss, die Evangelische Kirche von Laos gemäß dem unter den Mitgliedskirchen bestehenden Konsens in die Gemeinschaft des ÖRK aufzunehmen.*

Anmerkung: Beide Antrag stellende Kirchen entsenden eine/n Vertreter/in zur Tagung des Zentralausschusses. Die ÖRK-Gemeinschaft zählt nach Aufnahme dieser beiden neuen Mitglieder 349 Mitgliedskirchen, die zusammen mehr als 550 Millionen Christen in über 100 Ländern in allen Regionen der Welt vertreten.

#### 2. Anträge auf Mitgliedschaft

Die Mehrheit der Kirchen, die ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im ÖRK bekunden, haben weniger als 50 000 Mitglieder. Diese Kirchen werden ermutigt, sich ihrem nationalen Kirchenrat und ihrer regionalen ökumenischen Organisation anzuschließen oder eine gemeinsame Mitgliedschaft zusammen mit einer anderen Kirche ihres Landes zu erwägen.

Die Überarbeitung der Mitgliedschaftsbestimmungen in Verfassung und Satzung des ÖRK sowie die sich verändernde christliche Landschaft bringen einige Herausforderungen im Blick auf das Prozedere bei Briefen mit sich, in denen Kirchen ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im ÖRK bekunden bzw. einen entsprechenden Antrag stellen. Der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit hat

starkes Interesse sowie seine Bereitschaft bekundet, im Konsultationsprozess über Mitgliedschaftsanträge mitzuwirken.

***Beschlussfassung:***

***Der Exekutivausschuss empfiehlt dem Zentralausschuss, den Generalsekretär grundsätzlich anzuweisen, den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit zu Anträgen auf Mitgliedschaft im ÖRK regelmäßig zu konsultieren und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses an den Besuchen bei potenziellen Mitgliedern zu beteiligen.***

### **3. Inaktive Mitglieder**

Auf seiner Tagung 2003 hat der Zentralausschuss die Frage der inaktiven Mitgliedschaft grundsätzlich geregelt. Diese Grundsatzregelung sieht vor, dass Kirchen als inaktive Mitglieder gelten, wenn sie mehr als drei Jahre nacheinander keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt und/oder Kontakt mit dem ÖRK aufgenommen haben. Eine inaktive Mitgliedskirche „(kann) zu Tagungen von ÖRK-Leitungsgremien, Ausschüssen und der Vollversammlung keine Vertreter und Vertreterinnen oder Delegierten entsenden und (hat) keinen Anspruch auf Zuschüsse für andere ÖRK-Konferenzen und Veranstaltungen“ (englisches Zentralausschuss-Protokoll 2003, S. 131; Deutsch siehe Dok. Nr. GEN 14, S. 4).

Am 31. Januar 2008 zählte der ÖRK 46 inaktive Mitglieder, die 13% der Gemeinschaft der Mitgliedskirchen ausmachen.

Der Exekutivausschuss hat seine tiefe Sorge darüber zum Ausdruck gebracht und der Generalsekretär hat wiederholt Versuche unternommen, Kontakt mit Mitgliedern aufzunehmen, die als inaktiv gelten. Ungeachtet ihrer finanziellen Möglichkeiten brachte er seine pastorale Sorge um die Gemeinschaft der Mitgliedskirchen zum Ausdruck. Die neue Tatsache, dass es inaktive Mitglieder gibt, macht es darüber hinaus gegebenenfalls erforderlich, Änderungen in der ÖRK-Satzung vorzunehmen [vgl. Dok. Gen 06].

Obwohl seit der Umsetzung der Grundsatzregelung zur Mitgliedschaft erhebliche Fortschritte erzielt wurden, ist und bleibt die hohe Zahl inaktiver Mitglieder ein wichtige Herausforderung für die Bewahrung der Gemeinschaft aller ÖRK-Mitgliedskirchen.